

Völkerrechtsquellen

Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts benennt drei verschiedene Quellen des Völkerrechts (vgl. S. 31 Reader)

1. Völkervertragsrecht (conventional law)

Dies sind alle Verträge, die zwischen zwei (**bilaterale Verträge**) oder mehreren (**multilaterale Verträge**) Staaten bzw. Internationalen Regierungsorganisationen. Beispiele: Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Londoner Abkommen, Völkermordkonvention.

2. Völkergewohnheitsrecht (international customary law)

Ungeschriebenes Recht, "das Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung" ist.

Gewohnheit = Praxis von Völkerrechtssubjekten = **Staatenpraxis**. Neben die Staatenpraxis im engeren Sinne wird heute auch zunehmend der Praxis von internationalen Regierungsorganisationen eine Gewohnheitsrecht schöpfende Funktion zugeschrieben.

Damit eine Staatenpraxis als Gewohnheitsrecht anerkannt werden kann müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1.) wiederholte oder regelmäßige Übung, die zumindest mehrheitlich von den Staaten der betreffenden Region anerkannt sein muss;
- (2.) diese Staatenpraxis muss außerdem von der **Überzeugung** getragen sein, **rechtlich** zu diesem Verhalten **verpflichtet** zu sein (*opinio iuris*).

Beispiel: Die Tatsache, dass viele Staaten die Menschenrechte elementar verletzen, begründet kein Gewohnheitsrecht zum Foltern von Staatsbürgern, da diese Praxis in keinerlei Weise als ein rechtmäßiges Verhalten international akzeptiert ist.

Bedeutung: Viele Menschenrechtsnormen und Bestimmungen des Humanitären Rechts gelten auch für jene Staaten, die bestimmte vertragliche Abkommen nicht unterzeichnet haben, da die in ihnen enthaltenen Normen mittlerweile als allgemeines Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind.

3. Allgemeine Rechtsgrundsätze (general principles of international law)

Normen, die in allen großen Rechtsordnungen nachzuweisen sind. Ableitung dieser Normen geschieht meist durch Rechtsvergleich. In der Praxis eher geringe Bedeutung.

4. Hilfsmittel zur Feststellung von Völkerrechtsnormen

Richterliche Entscheidungen (insbesondere von internationalen Gerichten) und Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler.